

Was ändert sich unter FIDLEG/FINIG für Vermögensverwalter?

von cand. MLaw Jessica Gauch und RA Lea Hungerbühler, LEXIMPACT

Formell traten die neuen Finanzmarktgesetze FIDLEG und FINIG am 1. Januar 2020 in Kraft. Ab diesem Datum änderte sich jedoch in tatsächlicher Hinsicht noch nicht vieles. Nachfolgend werden die Änderungen erläutert, welche mit der Zeit für Sie als Vermögensverwalter relevant werden.

FINIG

Das Finanzinstitutsgesetz regelt vor allem das neue Bewilligungserfordernis für unabhängige Vermögensverwalter. Nachfolgend finden Sie eine Aufzählung, nach der Sie vorgehen können, um herauszufinden, ob Sie eine Bewilligung benötigen und wenn ja, was Sie für deren Erhalt vornehmen müssen.

1. Bewilligungspflicht prüfen

Als Erstes müssen Sie abklären, ob Ihr Unternehmen nach FINIG bewilligungspflichtig ist. Als unabhängiger Vermögensverwalter – wenn Sie also im Rahmen einer Bevollmächtigung das Vermögen von Dritten verwalten – fallen Sie grundsätzlich unter die Bewilligungspflicht des FINIG. Bisher waren Vermögensverwalter von Individualkunden keiner Bewilligungspflicht unterstellt und mussten lediglich für Geldwäschereizwecke einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen oder von der FINMA überwacht werden.

Es ist allerdings möglich, dass Sie trotz Tätigkeit als Vermögensverwalter nicht bewilligungspflichtig sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie ausschliesslich Vermögenswerte von wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen verwalten sowie wenn Ihr jährlicher Bruttoertrag unter CHF 50'000.- liegt, wenn Sie mit weniger als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnehmen bzw. unterhalten pro Jahr oder wenn die verwalteten Vermögenswerte stets weniger als CHF 5 Mio. betragen.

Wenn Sie unter keine dieser Ausnahmen fallen, haben Sie eine Übergangsfrist von drei Jahren, um die Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen und ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA zu stellen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, müssen Sie sich allerdings bis Mitte 2020 bei der FINMA melden.

2. Falls bewilligungspflichtig: Bei FINMA melden

Falls Sie bewilligungspflichtig sind, muss eine Meldung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des FINIG bei der FINMA erfolgen (demnach bis zum 30. Juni 2020). Die FINMA hat eine Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) für die Anmeldung als Vermögensverwalter eingerichtet. Die Nutzung dieser Website ist kostenlos. Nach der online [Registrierung](#) mit Ihrer E-Mail Adresse werden Sie aufgefordert, Ihre persönlichen Daten (Name, Land) sowie eine Handynummer für die Kontoaktivierung anzugeben. Nachdem Sie den per SMS erhaltenen Code auf der Plattform eingegeben haben, ist Ihr Konto erstellt. Unter „Zugriff beantragen“ müssen Sie sodann Ihre weiteren Daten eingeben, um das Portal nutzen zu können. Wählen Sie hier als Gesetzesgrundlage „FINIG – Finanzinstitutsgesetz“ und als Zulassung „Vermögensverwalter“. Es ist zudem zu empfehlen, dass Sie das Kästchen „Stellvertreter erfassen“ aktivieren und dort eine weitere Person erfassen, welche Sie vertreten kann. Nachdem die FINMA Ihnen Zugriff gewährt hat, können Sie sämtliche Meldungen direkt online über die EHP abwickeln.

3. Bewilligungsgesuch einreichen

Eine Meldung bei der EHP reicht jedoch zum Erlangen der Bewilligung als Vermögensverwalter – welche bis 2023 beantragt werden muss – nicht aus. Erst nach Erfüllung der spezifischen Bewilligungsvoraussetzungen kann ein entsprechendes Gesuch bei der FINMA eingereicht werden. Zu den Bewilligungsvoraussetzungen zählt in erster Linie der Anschluss an eine Aufsichtsorganisation (AO), welche nach Erteilung der Bewilligung durch die FINMA für die laufende Beaufsichtigung des Vermögensverwalters zuständig ist. Da bisher noch keine Aufsichtsorganisation zugelassen wurde, kann dieses Kriterium noch nicht erfüllt werden und eine Gesuchseinreichung ist folglich im jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht möglich. Empfohlen wird, dass mangels bestehender AO der Fokus auf die Erfüllung der weiteren Bewilligungsvoraussetzungen gelegt wird, damit die Gesuchseinreichung nach Bewilligung einer AO reibungslos verläuft. Es wird erwartet, dass die erste AO im September 2020 bewilligt werden soll. Neben dem AO-Anschluss verlangt das FINIG die Einhaltung von Mindestanforderungen in Sachen Organisation, Risikomanagement, finanziellen Garantieren und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. Diese Aspekte sind teils nicht weiter spezifiziert, vielmehr erfolgt die Überprüfung anhand eines risikobasierten Ansatzes. Dabei spielen die Art und Anzahl der Kunden, das Volumen der verwalteten Vermögen, die eingesetzten Anlagestrategien und Produkte sowie die Anzahl und Arten der angebotenen Dienstleistungen und Produkte eine Rolle.

a) Organisation (Art. 9 Abs. 1 und 20 FINIG)

Um zu belegen, dass Ihre Organisation den gesetzlichen Anforderungen genügt, müssen Sie der FINMA einen Umschrieb Ihres Tätigkeitsbereiches einreichen, welcher die sachliche aber auch die geografische Tätigkeit umfasst (im Regelfall durch die Einreichung des Organisationsreglements, Übersicht über das interne Kontrollsystem, Reglement zum Management von Interessenkonflikten, Zusammensetzung des Verwaltungsrates). Zu beachten sind dabei insbesondere die folgenden Punkte:

Die Geschäftsführung sollte eine Ausbildung von mindestens 40 Stunden vorweisen, über Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren verfügen sowie den Wohnsitz an einem Ort haben, von dem die Geschäftstätigkeit auch tatsächlich ausgeübt werden kann (Art. 10 FINIG).

In der Regel sollten mindestens zwei qualifizierte Geschäftsführer vorhanden sein, um die ordnungsgemässe Fortführung des Betriebs bei einem Ausfall sicher zu stellen. Es sind allerdings Ausnahmen möglich, insbesondere bei kleineren Vermögensverwaltern.

Das Outsourcing von Aufgaben darf nur an qualifizierte Dritte erfolgen und auch dann nur mit angemessener Instruktion und Überwachung. Eine Aushöhlung des Instituts („Briefkastenfirmen“) soll vermieden werden.

b) Risikomanagement (Art. 9 Abs. 2 und 21 FINIG)

Das Risikomanagement sollte die gesamte Geschäftstätigkeit umfassen und die Risiken müssen dabei festgestellt, bewertet, gesteuert und überwacht werden. Das Risikomanagement muss von qualifizierten Personen (intern oder extern) geleitet werden und vom Business unabhängig sein. Personen, welche Risikomanagement-Aufgaben wahrnehmen, dürfen folglich nicht in Aufgaben miteinbezogen werden, welche von ihnen überwacht werden. Die Angaben zum Risikomanagement sollten im Rahmen interner Weisungen des Vermögensverwalters (insb. zu Geldwäscherei, Kundenkategorisierung, Cross-Border Tätigkeiten) festgehalten und dem Bewilligungsgesuch beigelegt werden.

c) Finanzielle Garantien (Art. 22 und 23 FINIG)

Um die Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen finanziellen Garantien erfüllen zu können, muss ein Mindestkapital von CHF 100'000.- vorhanden sein. Dieses muss dauernd eingehalten werden.

Zusätzlich müssen mind. $\frac{1}{4}$ der Fixkosten (insb. Personalaufwand, betrieblicher Geschäftsaufwand, Abschreibungen und Wertberichtigungen) der letzten Jahresrechnung als Eigenmittel vorhanden sein, höchstens jedoch CHF 10 Mio.

Falls keine Jahresrechnung gemacht wurde, kann dieser Viertel auch anhand der Steuererklärung oder des Businessplans errechnet werden. Berufshaftpflichtversicherungen können bis zur Hälfte an die Eigenmittel angerechnet werden, soweit sie die Risiken des Geschäftsmodells decken.

d) Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 11 FINIG)

Das Finanzinstitut selbst sowie dessen Geschäftsleitung und Verwaltungsrat müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Zudem müssen die Geschäftsleitung, der Verwaltungsrat und qualifizierte Beteiligte einen guten Ruf und die erforderlichen Qualifikationen vorweisen. Die qualifizierte Beteiligung von Dritten darf sich ausserdem nicht zum Nachteil der Geschäftstätigkeit auswirken. Zum Beleg hierzu sind der FINMA der Lebenslauf, eine Ausweiskopie sowie der Straf- und Betreibungsregisterauszug der relevanten Personen einzureichen. Überdies müssen Angaben zu hängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahren, zu Beteiligungen in anderen Finanzinstituten sowie zu anderen Mandaten von Gewährspersonen gemacht werden.

Zusammenfassung

Wenngleich das FINIG per Anfang 2020 in Kraft trat und für Vermögensverwalter Änderungen grundsätzlicher Art zur Folge hat, so ist dank grosszügiger Übergangsfristen noch genügend Zeit, um sich an die neuen regulatorischen Vorgaben anzupassen. Dies gilt nicht nur für das FINIG, sondern auch für FIDLEG: Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) regelt in erster Linie die Verhaltenspflichten, welche Finanzinstitute einzuhalten haben (Kundensegmentierung, Angemessenheits- und Eignungsprüfung, Best Execution, etc.). Der Grossteil der neuen Pflichten unter FIDLEG unterliegen einer Übergangsfrist von zwei Jahren, d.h., sie müssen ab 2022 eingehalten werden. Demnach ist für Vermögensverwalter als erster Schritt unmittelbar einzig die Registrierung auf der EHP und die entsprechende Meldung an die FINMA notwendig – über alles weitere werden wir Sie in den nächsten Monaten regelmässig auf dem Laufenden halten.

Fragen?

Falls Sie Fragen zum Thema FIDLEG/FINIG haben, zögern Sie nicht uns unter jessica.gauch@leximpact.ch oder lea.hungerbuehler@leximpact.ch zu kontaktieren.